



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 ♦ 70029 Stuttgart

An die
Leitungen der
öffentlichen und privaten Schulkindergärten

Stuttgart 22. Mai 2020

Aktenzeichen 36-6411.12/217/1
(Bitte bei Antwort angeben)

Staatlichen Schulämter in BW

Referatsleitungen der Referate 74 in den
Regierungspräsidien

Nachrichtlich an die
Abteilungen 7 der Regierungspräsidien
Stuttgart, Karlsruhe, Tübingen, Freiburg

Kommunalen Landesverbände

Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen in
Baden Württemberg

Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung

Landesärztin für Behinderte

 Weitere schrittweise Öffnung von Schulkindergärten ab 18. Mai 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Leitungen der Schulkindergärten,

die derzeitige Situation ist für alle Beteiligten eine große Herausforderung, die viele Klärungen und Absprachen erfordert. Das gilt insbesondere auch für die schrittweise Öffnung der Schulkindergärten.

Thouretstr. 6 (Postquartier) ♦ 70173 Stuttgart ♦ Telefon 0711 279-0 ♦ poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de ♦ www.service-bw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 50001:2011 und DIN EN ISO 14001:2015

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kultusverwaltung Baden-Württemberg, insbesondere Informationen gem. Art. 13, 14 EU-DSGVO, finden Sie unter <https://kultus-bw.de/datenverarbeitung>

Viele Anfragen von Eltern erreichen uns mit der Bitte, die Schulkindergärten wieder zu öffnen und Kindern wieder die Möglichkeit des Spielens und Lernens in einer strukturierten Umgebung zu ermöglichen. Aber auch wenn sich das Infektionsgeschehen positiv entwickelt, müssen wir weiterhin die Öffnung der Schulkindergärten mit Bedacht angehen. Ziel ist es, - entsprechend des Beschlusses der Jugend- und Familienkonferenz vom 28. April 2020 -, den Kindern schrittweise wieder den Besuch der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflege und damit analog auch des Schulkindergartens zu ermöglichen.

Wie die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren haben auch die Schulkindergärten die Notbetreuung ermöglicht und mit Beginn der Pandemie die Kinder und ihre Familien begleitet. Viele kreative Ansätze wurden uns von Eltern berichtet. Dafür und für das bisher Geleistete danke ich Ihnen ganz besonders.

Mit der ab 18. Mai 2020 gültigen Fassung der Coronaverordnung bleibt die Einrichtung der Notbetreuung grundsätzlich bestehen und auch die spezifischen Möglichkeiten der SBBZ und der Schulkindergärten (vgl. hierzu mein Schreiben vom 15.03.2020) haben weiterhin Bestand. Die Angebote der Schulkindergärten können nun aufgrund der Verbesserung des Infektionsgeschehens in Baden-Württemberg ausgeweitet werden. Bei den Planungen des Angebots des Schulkindergartens sind die erforderliche Pflege und Betreuung, die Schülerbeförderung und der erforderliche Infektionsschutz sowie die hierfür benötigten Lehrkräfte zu berücksichtigen.

Die Leitungen der Schulkindergärten klären die Aufnahme der Kinder in das erweiterte Angebot und stimmen sich hierbei mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt ab. Die Mitwirkung der wissenschaftlichen Lehrkräfte Sonderpädagogik im Schulkindergarten sowie ggf. gemeinsame Schülerbeförderung, Beschaffung von Hygienemittel und Schutzausrüstung etc. erfordern die Abstimmung mit der Schulleitung des SBBZ, dem der Schulkindergarten zugeordnet ist, sowie dem Schulträger und dem Träger der Schülerbeförderung. Die Staatlichen Schulämter unterstützen diese Klärungsprozesse.

Nach wie vor ist zunächst an die Kinder zu denken, die bereits in die erweiterte Notbetreuung aufgenommen wurden. Darüber hinaus können auch Kinder aufgenommen werden, die der besonderen Pflege und Betreuung bedürfen und für die von den Fachkräften des Schulkindergartens im Rahmen der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung (ILEB) ein darüber hinausgehender Unterstützungsbedarf für die Gesamtpersonlichkeitsentwicklung festgestellt und dokumentiert wurde. Die betreuenden wissenschaftlichen Lehrkräfte unterstützen die Schulkindergärten dabei.

Wird in Einzelfällen ein Hilfebedarf vom Jugendamt festgestellt, erfolgt die Entscheidung auf der Grundlage dieser Empfehlung durch die Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Jugendamt. Ein weiteres Kriterium kann die jeweilige häusliche Situation der Kinder sein (beispielsweise Erkrankungen eines Elternteils, beengte Wohnverhältnisse).

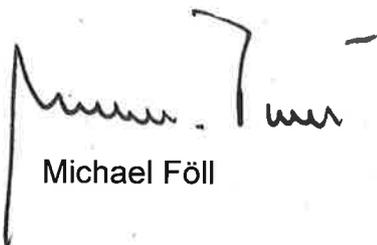
Die Corona-VO sieht vor, dass maximal 50% der Kinder einer Kindertageseinrichtung jeweils gleichzeitig vor Ort betreut werden können. Dies gilt analog für die Schulkindergärten.

Die über die erweiterte Notbetreuung und die Betreuung der Kinder mit besonderem Förderbedarf hinausgehenden Betreuungskapazitäten sollen für ein zeitweises, gegenüber dem Normalbetrieb reduziertes Angebot für möglichst alle weiteren Kinder gemacht werden, die die Einrichtung vor der Schließung besucht haben. Um möglichst alle Familien und Kinder in die Betreuung einbeziehen zu können, bieten sich Konzepte an, die zum Beispiel ermöglichen, dass Kinder in festen Gruppen abwechselnd an einzelnen Wochentagen in die Kindertageseinrichtung kommen können. Gemeinsames Ziel muss sein, möglichst allen Familien und Kindern zumindest zeitweise eine Betreuung anbieten zu können. Die Schulkindergärten stimmen ihr Konzept mit dem Staatlichen Schulamt ab.

Die Auswahlentscheidung für den Fall, dass die Betreuungskapazitäten nicht ausreichen, verbleibt beim Staatlichen Schulamt in Abstimmung mit der Leitung des Schulkindergartens und dem Träger des Schulkindergartens nach pflichtgemäßem Ermessen.

Es ist wichtig, in überschaubaren Schritten auch den Kindern wieder ein gutes und verlässliches Angebot frühkindlicher Bildung zu machen. Für diese herausfordernde Aufgabe wünsche ich Ihnen alles Gute. Vielen Dank für Ihr großes Engagement im Interesse der Kinder in den Schulkindergärten sowie ihrer Eltern.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Föll